

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Redaktion u. Expedition: Adm., Dentschwall 9. Fernsprech-Auf Nr. A 5533. —
Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme
durch Otto Reine, Berlin SW. 47. Mädelstr. 67.

Zur Abdingbarkeit der Tarifverträge.

Wenn A mit B einen Vertrag schließt, wonach letzterer dem A seine Wohnung vermietet, so können A und B selbstverständlich nachträglich rechtswirksam vereinbaren, daß der Mietvertrag wieder aufgehoben oder in diesem oder jenem Punkte anders gestaltet werden soll, als ursprünglich vorgesehen ist. Ebenso können der Arbeitgeber C und der Arbeitnehmer D einen Arbeitsvertrag abschließen, wonach die Arbeitszeit zehn Stunden und der Arbeitslohn 8 Mk. täglich betragen soll, nachher aber rechtswirksam vereinbaren, daß die Arbeitszeit neun Stunden und der Arbeitslohn 10 Mk. betragen soll. Jeder Vertrag ist abänderungsfähig. Die Vertragsparteien brauchen sich nur über die beabsichtigten Abänderungen einig zu werden.

So ist auch der Tarifvertrag abänderungsfähig. An Stelle der ursprünglichen Lohnsätze können später andere gesetzt werden. Die Arbeitszeit kann gekürzt oder verlängert, hinsichtlich der Lohnsätzen, Kündigungsfristen, Schlichtung von Streitigkeiten usw. können Abänderungen getroffen werden; kurz und gut, es kann der Tarifvertrag in Einzelheiten oder auch insgesamt umgestaltet werden.

Selbstverständlich sind aber zur Änderung eines Vertrages natürlich nur diejenigen in der Lage, die ihn abgeschlossen haben. Den Tarifvertrag schließen aber nicht, wie immer noch vielfach geglaubt wird, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab, sondern stets sind es auf Seiten der Arbeitnehmer Vereinigungen (Gewerkschaften), die den Tarifvertrag abschließen, und neuerdings auch meistens auf Seiten der Arbeitgeber Vereinigungen derselben in Gestalt von Arbeitgeberverbänden. Infolgedessen sind die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer niemals in der Lage, einen Tarifvertrag abzuändern, können doch auch, um bei obigem Beispiel zu bleiben, C und D niemals durch Vereinbarungen unter sich den zwischen A und B abgeschlossenen Mietvertrag abändern.

Das ist es aber auch nun nicht, was man unter der sogenannten Abdingbarkeit der Tarifverträge versteht. Eigentlich bedeutet abdingen soviel, als eine Bestimmung außer Kraft setzen. Geläufiger ist uns der gegenseitige Ausdruck, nämlich abzuhängen, d. h. eine Bestimmung in Kraft setzen. Hiernach könnte man annehmen, daß unter „Abdingbarkeit“ des Tarifvertrages die Fähigkeit der Parteien des Tarifvertrages oder irgendwelcher anderer Personen verstanden würde, die Bestimmungen des Tarifvertrages außer Geltung zu bringen. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr versteht man unter Abdingbarkeit des Tarifvertrages folgendes:

Wenn der Arbeitgeber C und der Arbeitnehmer A einem Arbeit-
geberverband bzw. einem Arbeitnehmerverband angehören, die
zusammen einen Tarifvertrag geschlossen haben, kann sich C und

A trotzdem rechtlich sehr wohl in der Lage, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, worin das Arbeitsverhältnis ganz anders geregelt wird, als es der betreffende Tarifvertrag vorschreibt. Ein konkretes Beispiel: In diesem noch klarer dardun: In dem für C und A von den beiderseitigen Organisationen geschlossenen Tarifvertrag heißt es, daß der Stundenlohn für Arbeiten von der Art, wie sie A verrichten soll, 80 Pfg. und die Arbeitszeit höchstens 8 Stunden betragen soll. C macht mit A aus, daß der Stundenlohn 70 Pfg., die Arbeitszeit hingegen 10 Stunden betragen soll. Dann kann A später nicht nach 8 Stunden Arbeit sein Tagewert beschließen und dafür 6,40 Mk. verlangen mit der Begründung, so stehe es im Tarifvertrag, vielmehr geht die Bedingung des Arbeitsvertrages den Abmachungen des Tarifvertrages vor. Er muß also 10 Stunden zu 0,70 Mk. arbeiten. So ist es nach dem heutigen Rechte, und daß C und A rechtswirksam solche Vereinbarungen im Widerspruche mit dem Tarifvertrage treffen können, das ist es, was man als die „Abdingbarkeit“ des Tarifvertrages unter den Juristen bezeichnet.

Einige Juristen haben gemeint, aus gewissen Bestimmungen unseres bürgerlichen Rechtes, vor allem ihrem Sinne, ergebe sich, daß die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer für sich nicht in der Lage seien, solche vom Tarifvertrage abgehenden Bestimmungen rechtsgültigweise zu treffen. Sie behaupteten, der Tarifvertrag sei unabdingbar. Mit dieser Meinung konnten sie aber nicht durchdringen; die rechtlichen Gründe dafür erwiesen sich als zu schwach.

Wenn man also von Abdingbarkeit und Unabdingbarkeit des Tarifvertrages spricht, so muß man sich darüber klar sein, daß es sich bei der Abdingbarkeit um geltendes Recht, bei der Unabdingbarkeit dagegen immer um noch zu schaffendes Recht handelt, nämlich darum, ob der Tarifvertrag in Zukunft durch eine gesetzliche Bestimmung für unabdingbar erklärt werden soll oder nicht.

Manche Gründe sprechen für das letztere, einige allerdings auch dagegen. Hier soll die Frage, welche gesetzliche Regelung für die Zukunft die bessere sei, nicht erörtert werden. Wer sich des näheren dafür interessiert, der sei auf die glänzenden Ausführungen in dem ausgezeichneten Buche von Einzelheimer: „Ein Arbeitstarifgesetz“ (Dunder u. Humblot, München 1916) Seite 101 und folgende hingewiesen. Hier soll vielmehr nur darauf hingewiesen werden, daß das, was mit der Erklärung der Abdingbarkeit des Tarifvertrages durch Gesetz erreicht werden soll, sich vielleicht ebenso zweckmäßig dadurch erreichen läßt, daß die Organisationen, die Tarifverträge abschließen, in den Tarifvertrag und ihre Satzungen diesem Ziele entsprechende Bestimmungen aufnehmen. Der Tarifvertrag kann z. B. vorsehen, daß derselbe hinfällig wird, falls er von den Mitgliedern der Gegenpartei so und so häufig abgehoben sein oder seine Abhebung so und so häufig versucht wird. Es kann auch in den Tarifvertrag eine

Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Abbedingung durch Mitglieder der Gegenpartei nicht gerade ein Ende des Tarifvertrages herbeiführt, sondern zur Zahlung von Vertragsstrafen, die beliebig hoch bemessen werden können, verpflichtet. In den Satzungen der Verbände kann eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Mitglieder verpflichtet sind, ihrerseits Vertragsstrafen an den eigenen Verband zu zahlen, falls sie einen Arbeitsvertrag abschließen, der den Bestimmungen des Tarifvertrages zuwiderläuft. Außerdem können die Verbände auch dort festsetzen, daß solche Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden oder schlechthin als ausgeschlossen gelten.

Soweit bisher Tarifverträge abgeschlossen und Verbändstatuten gegründet sind, ist von diesen rechtlichen Befugnissen und tarifpolitischen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht worden. Leider ist es ja bisher im Tarifwesen das Bestreben der Parteien gewesen, über die wichtigsten Fragen der Durchführung des Tarifvertrages möglichst leicht und oberflächlich hinweg zu kommen. Nur ganz wenige Verbände, die im Abschluß von Tarifverträgen Erfahrung und Mut an den Tag legten, haben z. B. die Haftungsfrage gründlich anzufassen gewagt. Zu diesen Verbänden gehören die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Schneidergewerbe. Eine vollkommene Regelung dieser Angelegenheit ist allerdings auch hier seither nicht möglich gewesen. Jedoch ist hier, wie gesagt, und zwar in den Verhandlungen vom Jahre 1913, die Frage ernstlich erörtert worden. Bei dem Ernst und dem Willen zur Sachlichkeit, der bei diesen Organisationen vorhanden ist, darf damit gerechnet werden, daß bei ihnen zuerst nicht nur die Lösung der Haftungsfrage, sondern auch die Regelung der Unabhängigkeit zuerst nachdrücklich in Angriff genommen werden wird. Auf eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit zu warten, käme nach dem heutigen Stande aller sozialpolitischen Aussichten ungefähr einem Verzicht gleich.

Neuregelung für die Verteilung von Näh-, Strid- und Stopfgarnen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat eine Neuregelung für die Verteilung von Näh-, Strid- und Stopfgarn getroffen, die den Zweck haben soll, die verfügbaren Mengen schneller an die Verbraucher zu bringen, als dies bei der bisherigen Organisation der Fall war.

Für die Verbraucher, Kleinverarbeiter — darunter sind Betriebe mit weniger als 15 Arbeitern zu verstehen — und Anhalten mit Insassen erfolgt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen an Baumwollnähfäden, sowie die verfügbare Gesamtmenge an Leinennähzwirn und baumwollene Strid- und Stopfgarn durch die Kommunalverbände, für Großverbraucher, das sind Betriebe mit mehr als 15 Arbeitern, durch die Zentralfachverbände der Unternehmer, die in drei Gruppen eingeteilt sind, an ihre Mitglieder. Die Zentralfachverbände sind verpflichtet, auch Nichtmitglieder bei der Verteilung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Baumwollnähfäden ist die Zuteilung an die einzelnen Kommunalverbände in der Weise vorgeesehen, daß auf etwa zwei Verbraucher eine Rolle zu 200 Meter zur Verteilung kommen kann, während der Rest den Kleinverarbeitern und Verbrauchern wie Hotels usw. zuzuführen sein wird. Es mußte davon abgesehen werden, kleinere als 200-Meter-Rollen herzustellen und zu liefern, da sich dies als technisch schwierig und vor allem aber als äußerst unwirtschaftlich erwiesen hat.

Damit nun die zur Verfügung stehende Menge auf schnellstem Wege an die Bedarfstellen gebracht werden kann, sind den betreffenden mit der Verteilung betrauten Stellen bestimmte kurze Fristen gesetzt, in denen sie die ihnen obliegende Tätigkeit ausgeführt haben müssen. Die von den Kommunalverbänden bestimmten Kleinhändler haben die ihnen vom Kommunalverbande zugewiesenen Bezugsberechtigungen binnen einer Woche nach Zuteilung durch den Kommunalverband, das ist bis 30. September 1918, einem beliebigen Großhändler des Deutschen Reiches, der von der Reichsbekleidungsstelle zugelassen ist, einzuweisen. Der Großhändler (Vermittlungsstelle) hat diese Bezugsberechtigungen bis 7. Oktober 1918 an die Zentralverteilungsstelle in Berlin zwecks Prüfung und Garnzuteilung einzureichen. Sämtliche bei der Verteilung mitwirkende Stellen sind verpflichtet, die gesetzten Fristen einzuhalten, andernfalls verlieren

sie den Anspruch auf Belieferung, außerdem kann ihnen von der Reichsbekleidungsstelle die Verteilung entzogen werden, auch können sie von künftigen Verteilungen ausgeschlossen werden.

Durch die Aufhebung der Bezirkstellen und die Heranziehung des gesamten Großhandels, in dessen Händen von jeher der Handel mit den in Frage kommenden Garnen gelegen hat, sowie durch die Hinzuziehung der Kleinhändler, je nach Verhältnis und Bestimmung im einzelnen Kommunalverbande, wird gewährleistet, daß der in seine früheren Bahnen geleitete Handel die Waren auf kürzestem Wege an die Bedarfstellen leitet.

Die Kleinhändler sind ihrerseits verpflichtet, die gelieferten Garne streng nach den Bestimmungen ihres Kommunalverbandes und nur zu den von der Reichsbekleidungsstelle festgesetzten und vom Kommunalverbande veröffentlichten Preisen abzugeben. Die Abgabe darf nicht von irgendwelchen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Zur Verteilung durch die Kommunalverbände stellt die Reichsbekleidungsstelle für das zweite Kalenderhalbjahr 1918 zur Verfügung:

1. der Zentralverteilungsstelle für Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn, Berlin W 8, Mohrenstraße 7/8,
 - a) Baumwollnähfäden, 38 218 560 Rollen zu 200 Meter in 10-Rollen-Packung,
 - b) Leinennähzwirn, 2 248 110 Widel zu 20/25 Meter in 100-Widel-Packung;
2. der Zentralverteilungsstelle für baumwollene Strid- und Stopfgarne, Berlin W 8, Mohrenstraße 7/8,
 - a) baumwollenes Stopfgarn, 10 398 100 Widel zu 5 Gr. in 100-Gr.-Packung,
 - b) baumwollenes Stridgarn, 1 397 280 Doden zu 20 Gr. in 200-Gr.-Packung, 908 200 Lagen zu 50 Gr. in 250-Gr.-Packung.

Als Großhändler sind alle diejenigen Firmen zugelassen, die im letzten Geschäftsjahre vor dem 1. Juli 1914 von der Art des Garnes, auf die die ihnen eingereichte Bezugsberechtigung lautet, für mindestens 10 000 M. unmittelbar vom Fabrikanten bezogen und an von ihnen unabhängige Wiederverkäufer verkauft haben.

Die Preise

sind von der Reichsbekleidungsstelle wie folgt festgesetzt worden:

Fabrikanten:		Großhändler:	
Baumwollnähfäden	M. 23.35	M. 26.30	für 100 Rollen zu 200 m.
Leinennähzwirn	M. 10.80	M. 12.15	für 100 Widel zu 20/25 m.
Baumwoll. Stopfgarn	M. 10.—	M. 11.25	für 100 Widel zu 5 gr.
Baumwoll. Stridgarn			
12er in 50 gr.	M. 70.25	M. 79.05	für 100 Lagen zu 50 gr.
12er in 20 gr.	M. 28.10	M. 31.60	für 100 Doden zu 20 gr.
Doppelgarn in 50 gr.	M. 80.50	M. 90.55	für 100 Lagen zu 50 gr.
Doppelgarn in 20 gr.	M. 32.20	M. 36.25	für 100 Doden zu 20 gr.

Kleinhändler:

Baumwollnähfäden	M. 0.82	für 1 Rolle zu 200 m.
Leinennähzwirn	M. 0.15	für 1 Widel zu 20/25 m.
Baumwoll. Stopfgarn	M. 0.14	für 1 Widel zu 5 gr.
Baumwoll. Stridgarn		
12er in 50 gr.	M. 0.95	für 1 Lage zu 50 gr.
12er in 20 gr.	M. 0.38	für 1 Dode zu 20 gr.
Doppelgarn in 50 gr.	M. 1.10	für 1 Lage zu 50 gr.
Doppelgarn in 20 gr.	M. 0.44	für 1 Dode zu 20 gr.

Bei Weiterberechnung an die Großhändler ist jede Zentralverteilungsstelle berechtigt, für Verwaltungsunkosten usw. 1 Proz. auf den Fabrikpreis aufzuschlagen.

Keine Heeresarbeit für „Landarbeitsfähige“.

Für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des dritten bayerischen Armeekorps sind für die mit Heeresarbeiten Beschäftigten durch die Ortspolizeibehörden Ausweisbücher auszustellen. Nach neuerdings ergangener Verordnung dürfen diese Bücher in Zukunft nur dann ausgestellt oder belassen werden, wenn die Ortspolizeibehörde oder die von der Kriegsamtsstelle ermächtigten Arbeitsämter die Nichtverwendungsfähigkeit des Arbeitstuchenden oder Beschädigten für landwirtschaftliche Arbeiten festgestellt hat.

Wie wir sehen, zeitigt die Agitation landwirtschaftlicher Kreise für die Unterbindung der Freiheit des Arbeitsmarktes für die außerhalb des Hilfsdienstgesetzes stehenden Arbeiterinnen die erwünschten Erfolge! Wenn wir auch nicht verkennen, daß die Landwirtschaft einen der wichtigsten Faktoren für das Durchhalten darstellt, aber konsequent durchgeführt, bringt diese Verordnung doch viele Gärten. Wie

Denken hier an die vielen Großstadtfrauen, die in der Heimarbeit neben den häuslichen Verpflichtungen zwecks Bekreitung des Unterhaltes mit Heeresnäharbeiten beschäftigt sind! Oder aber an die, die neben der Hausarbeit noch einen Teil des Tages in Heeresnärbetrieben Beschäftigung finden. Diesen nützt nun die „Handarbeitsfähigkeit“ für ihren Unterhalt nichts, weil sie am Haushalt gebunden sind. Offenbar wird man die Verordnung nicht rigoros anwenden.

Nun aber eine andere Frage. Wenn der Landwirtschaft durch solche Maßnahmen Arbeitskräfte zugeführt werden sollen, so wird man sich doch auch hoffentlich der Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser „Abgeschobenen“ annehmen! Man kann doch wirklich nicht verlangen, daß gewerbliche Beschäftigte bei sozusagen zwangsweiser Verschiebung zur Landwirtschaft ihre soziale Lage verschlechtert vorfinden. Oder hat sich in der Kriegszeit der Arbeitskräfte benötigende Bauer bei der Behandlung der Arbeiter den Verhältnissen in Industrie, Handel und Gewerbe angepaßt? Uns sollte es freuen! Denn die vielfach noch vorzufindlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft vor dem Kriege waren der Hauptgrund der Arbeiternot auf dem Lande überhaupt. Sollte sich die Landwirtschaft jetzt während ihrer Hochkonjunkturzeit in Bezug auf diese Dinge den Forderungen angepaßt haben, so wird es ihr auch nach dem Kriege nicht mehr so schwer fallen. Einmal muß und wird es ja doch kommen! Auch die schloße Gewährleistung des Koalitionsrechts gehört zu dieser Reorientierung!

Verbandsnachrichten.

- Mitglieder! Macht Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.
- Der 36. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 1. Sept. bis 7. Sept.
 - Der 37. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 8. Sept. bis 14. Sept.
 - Der 38. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 15. Sept. bis 21. Sept.
 - Der 39. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. Sept. bis 28. Sept.

Mit ihren Abrechnungen für das zweite Quartal sind noch folgende Zahlstellen im Rückstand: Baden-Baden, Freiburg, Gießen — Hagen, Bochum, Hanau — Berlin, Osnabrück, Oldenburg — Reuthe.

Der Zentralvorstand.
J. A.: A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Würzburg. Für die Arbeiterschaft der beiden bayerischen Verwaltungs- und Instandsetzungsämter Würzburg und Augsburg wurde von den in diese Betriebe in Betracht kommenden Verbänden, den Christlichen und Deutschen Schneiderverband eine gemeinsame Eingabe an das kgl. Kriegsministerium in München vereinbart. Diese Eingabe hebt zunächst die Forderung nach Gleichstellung der Löhne und Arbeitszeit des B.-J.-A. Augsburg mit denen in Würzburg vor. Sodann wird für beide Betriebe einheitlich eine Teuerungszulage von täglich 1,50 M. für männliche, und 1 M. für weibliche Beschäftigte gefordert.

Für Besprechung dieser Eingabe fand am Sonntag, den 18. August, im Gesellenhaus eine sehr gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Bezirksleiter Kollege Böder begründete in eingehender Darlegung der stets steigenden Teuerung die Notwendigkeit der Anpassung der Löhne an die Preissteigerung aller Verbrauchsartikel. Während sich alle Kreise, die irgend etwas zu vergeben haben, der Teuerung durch Steigerung ihrer Preise zu erwehren trachten, bleibt dem Arbeiterhand nur die Möglichkeit, seine Arbeitskraft so gut wie möglich dem Warenpreis anzupassen. Die riesenhafte Verdienste einzelner Großhändler geben diesen die Gelegenheit, den ohnehin schon knappen Warenmarkt sich mehr wie andere dienstbar zu machen. Dadurch verschlechtert sich für den Arbeiter die Beschaffung von notwendigen Bedarfsartikeln außerordentlich. Soll dazu neben den rationierten Lebensmitteln — mit denen allein bekanntlich niemand auskommen kann — noch etwas erworben werden, braucht man gleich sehr viel Geld. Was bleibt da der Arbeiterschaft übrig, als von Zeit zu Zeit mit Lohnforderungen zu kommen. Die vorliegende Eingabe sehe nur einen bestmöglichen Ausgleich der Preissteigerung seit der Festsetzung der Löhne im B.-J.-A. vor.

Die Vorlage wurde einstimmig von den Anwesenden gutgeheißen und dem Referenten die Vertretung derselben bei den maßgebenden Stellen übertragen.

Sodann beschäftigte die Versammlung noch eine ebenso wichtige Sache. Im Gegensatz zu unserer Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit für das B.-J.-A. Augsburg hat das kgl. Kriegsministerium angeordnet, es solle die Arbeitszeit im Amt Würzburg mit derjenigen in Augsburg gleichgestellt werden. Also für Würzburg eine Verlängerung von 8 Stunden die Woche. Die Verfügung hat unter den Beschäftigten des B.-J.-A. lebhafteste Erregung hervorgerufen. Das ist verständlich. In Würzburg sind im Amt eine große Anzahl Frauen beschäftigt, denen die Arbeit in Rücksicht auf ihre häuslichen Verpflichtungen nur bei der kürzeren Arbeitszeit möglich war. Dazu kommt noch, daß die Schwierigkeiten in der Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln und Verbrauchsartikeln immer mehr erschwert wird. Ein großer Teil dieser Frauen — meist Kriegerfrauen, die seither auf die kommunale Unterstützung für Angehörige der Kriegsteilnehmer bei ihrem jetzigen Verdienst nicht angewiesen waren — wird bei Verlängerung der Arbeitszeit nur um so schwerer ihr Hauswesen versorgen können. Es ist deshalb schwer verständlich, daß man militärischerseits hier bei der stets mehr verschlechterten Wirtschaftslage der Arbeiterschaft eine Verschlechterung eintreten lassen kann, zumal jetzt vor dem Winter, wo der Mangel an Beleuchtungsmaterial die Schwierigkeiten der Haushaltung noch mehr steigert. Es entspann sich deshalb auch um diesen Punkt eine äußerst lebhafteste Debatte. Daß dabei Neubelegungen wie: „Dann haben unsere Kinder von den Eltern gar nichts mehr“ usw. gebraucht wurden, entsprang nicht einer momentanen impulsiven Eingebung. In dieser Debatte beteiligte sich auch der Vorsitzende des Arbeiterausschusses, Herr Pfarrer Fesch von Weitzhöchheim, der sich für die Arbeiterschaft sehr interessiert, vertrat die Ansicht, es sei keine Zeit mehr zu verlieren, nachdem die Arbeitsverlängerung in den nächsten Tagen in Kraft treten solle. Er räte deshalb, es solle die Verbandsvertretung unverzüglich die zum Ausdruck gebrachten Gegenstände dem Kriegsministerium unterbreiten.

Bezirksleiter Böder geht in seinem Schlusswort noch kurz auf die in der Diskussion besprochenen Verhältnisse ein. Die Organisation werde nichts versäumen, was zu tun möglich sei. Die Kolleginnen möchten aber die Ruhe bewahren und sich nicht durch unverantwortliche Heizer beirren lassen. Eine reifliche Gewinnung der Unorganisierten und ein organischer Ausbau der Zahlstelle sei die beste Gewähr für eine wirksame Interessenvertretung. Er setze in die Mitglieder das Vertrauen, daß sie den seither gezeigten Glauben an die Organisationsarbeit auch in der kommenden — vielleicht schweren Zeit — hochhalten würden. Mit dem festen Versprechen, auch weiterhin treu für die Verbandsache zu arbeiten und mit aufmunternden und anerkennenden Worten schloß der Vorsitzende, Frau Rabinger, dann die Versammlung.

Rundschau.

Mit der Frauennarbeit in der Uebergangswirtschaft beschäftigt sich eine Eingabe der Gesellschaft für Sozial Reform. Die Eingabe geht aus von der Veränderung der Frauennarbeit im Kriege, die durch die zahlenmäßige Zunahme, die starken örtlichen und beruflichen Verschiebungen, das Eindringen der Frauen in bisher verbotene Arbeitszweige und den Erlaß gelernter Männerarbeit durch un- oder angeleitete Frauennarbeit bedingt ist.

Die voraussichtliche Lage der Frauennarbeit während der Uebergangswirtschaft wird in der Eingabe als ziemlich trübe bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, daß schon nach Einleitung der ersten Friedensverhandlungen im Westen der Beschäftigungsgrad der meisten Kriegsindustrien erheblich abnehmen, während ein großer Teil der Friedensindustrien, und zwar gerade derjenigen, die hauptsächlich Frauen beschäftigen, aus Rohstoffmangel noch längere Zeit brachliegen wird. Auch wird die Verwendungsmöglichkeit der Frauen in der Friedensindustrie mit ihren mannigfaltigeren Aufträgen geringer sein; viele Frauen, die nur als Ersatz für die eingezogenen Männer tätig sind, werden nach Rückkehr sofort entlassen, und andererseits werden trotz der Heimkehr des Ernährers der Familie viele Frauen weiter zum Erwerb gezwungen sein. Es soll daher in der Uebergangszeit, und zwar schon vor der Demobilisation der Männer, mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit der Frauen zu rechnen, die zu einer ersten Desorganisation des gesamten Arbeitsmarktes, zur Unterbietung der Männer durch die Frauen und zu schweren wirtschaftlichen und sozialhygienischen Schädigungen der ganzen Arbeiterschaft zu führen droht. Aus diesen Gründen wird von den maßgebenden Stellen die Aufstellung eines festen Planes für die Ueberführung der Frauen aus der Kriegs- in die Friedensindustrie gefordert. („Deutsche Arbeit“)

Arbeiten für die Reichsbekleidungsstelle sind Heeresnäharbeiten gleichgestellt. In Berlin sind, wie der Konfektionär berichtet, die Firmen, die Arbeiten für die Reichsbekleidungsstelle übernommen haben, durch Rundschreiben darauf hingewiesen worden, daß diese jetzt den Heeresnäharbeiten gleichgestellt werden. Die Arbeiter dürfen nur weiter beschäftigt werden, wenn sie im Besitz von Ausweisarten sind, deren Ausgabe bei den zuständigen Polizeibehörden erfolgt. Bekanntlich sind drei Ausweisarten in Geltung: rote, blaue und gelbe. Weder dieser Maßnahme ist, daß mit Näharbeit nur gelernte Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, während ungelehrte Kräfte der Munitionsindustrie zuzuführen sind. Rote Ausweisarten erhalten auf Antrag gelernte Berufsarbeiter und Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandte Berufen. Eine blaue Karte Frauen und Mädchen, die auf Heeresarbeiten angewiesen sind, und Kriegsbeschädigte, die in einem anderen Berufe kein Unterkommen finden können. Welche Karten erhalten solche Frauen und Mädchen, die wegen Krankheit, Schwangerschaft usw. vorübergehend ihren Lebensunterhalt durch Heeresnäharbeiten verdienen müssen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Anfertigung von Reichskonfektionsware wie auch für Wäsche.

Menschenökonomie der Heeresverwaltung. Im besetzten Frankreich zieht die Heeresverwaltung die Einwohnerschaft zur Arbeitsleistung heran. Sie wird hauptsächlich in der Landwirtschaft, beim Straßenbau, auf Proviantämtern usw. beschäftigt. Die Arbeitszeit betrug bisher neun Stunden täglich. Nur in Ausnahmefällen wurde länger und des Sonntags gearbeitet. Nun hat das Oberkommando einer Armee in den besetzten Gebieten folgende Verfügung erlassen:

Die arbeitgebenden Dienststellen müssen bei dem augenblicklich starken Mangel an Arbeitskräften in der Armee mit aller Sorgfalt darüber wachen, daß durch Hebung von Arbeitslust und -kraft die verfügbare Arbeiterzahl bestmöglichst und reiflos ausgenutzt wird.

Neben beständiger Sorge um gute Unterbringung und Verpflegung, schonender Behandlung der Bekleidung ist dies zu erreichen durch Kürzung der Annamarschwege und strenge Einhaltung der achtstündigen Arbeitszeit (einschließlich Annamarsch). Außerdem sind Ruhetage dringend erforderlich. Der gegebene Tag ist der Sonntag, der auch am Vormittag frei sein soll. Machen bringende Aufgaben eine Sonntagsarbeit unvermeidlich (Ernte usw.), so muß möglichst in der Woche ein Ruhetag eingelegt werden.

Hebung der Arbeitslust und Arbeitskraft, Rücksicht auf Sonnensbrube, fürwahr, darin steckt ein so hohes soziales Verständnis, daß man nur wünschen möchte, dieses Verständnis auch im Inlande mehr wie bisher bei Regelung der Arbeitsverhältnisse zu finden.

Der 11. Genossenschaftstag des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine fand am 14. und 15. Juni in Essen statt. Neben einer Reihe nahestehender Organisationen waren auch die Behörden zahlreich vertreten. Es wurde Stellung genommen zu einer Reihe für die Erziehung und Entwicklung der Konsumvereine wichtiger Fragen und die diesbezüglichen Wünsche in Entschuldigungen festgelegt. Neben Bildungsarbeit in der Friedenszeit wurde ein Vortrag gehalten, ebenso über „Die Organisation der Geldwirtschaft der Verbraucher“ und bei letzterem Punkt die Gründung einer eigenen Genossenschaftsbank mit den christlich-nationalen Arbeiterorganisationen angeregt. Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am 1. Juli 1918 352 000; der Umsatz 72 Millionen Mark. Der Verband beschloß u. a. die Einführung einer Unterstützungskasse für Angestellte.

Die Deutsche Volksversicherung in 1917. Am 27. Juni 1918 fand in Berlin die gutbesuchte 5. ordentliche Generalversammlung unserer gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung statt.

Nach den Ausführungen des Vorstandes ist der Versicherungsgang auch im laufenden Jahre in steigendem Maße begriffen. Der Zugang der Neubesicherungen, der im ersten Halbjahr 1917 nur 1 650 000 Mk. betragen habe, sei im zweiten Halbjahr um weitere 3 144 000 Mk. gestiegen. Dieser Aufschwung hatte im Jahre 1918 an.

Die Entwicklung des Versicherungsbestandes sowie des Vermögens unseres gemeinsamen Unternehmens berechtigt zu den besten Erwartungen, wie die folgende zahlenmäßige Aufstellung am deutlichsten zeigt:

Es betrug bei unserer Volksversicherung

	die Anzahl der tausenden Versicherungen	der Betrag 3 118 935,-- Mk.	der Gesamtbetrag des Vermögens 2 920 849,0 Mk.
1918	10 098		
1914	85 044	12 784 449,10	3 117 271,82
1915	82 277	22 013 855,60	5 800 169,86
1916	81 648	24 274 685,40	6 817 874,45
1917	97 141	29 118 989,40	7 887 040,88

Von den im Geschäftsjahr 1917 erzielten Reingewinn von 20 000 Mk. sind wieder 80 Prozent dem Versicherten überwiesen worden, so daß der zur Dividendenverteilung zur Verfügung stehende Fonds damit auf 81 875,79 Mk. angewachsen ist. Auf die Verteilung einer Aktionärsdividende wurde wie bisher verzichtet. Die dafür verfügbaren Mittel wurden der Gesellschaft für das laufende Jahr zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Fabrikpflegerinnen, zum Zweck der sozialen Fürsorge der Fabrikarbeiterinnen, hat seit der Mitte des Vorjahres, wo diese Einrichtung auflebte, eine starke Entwicklung erfahren. Bis zum 1. November 1917 wurden in 525 Betrieben mit insgesamt 507 000 Arbeiterinnen 500 Fabrikpflegerinnen eingestellt, von denen 325 an Ausbildungsstellen teilgenommen haben.

Der Verband der Wähe, mit dem Sitz in Berlin, der vor Kriegsausbruch 8-9000 Mitglieder zählte, von denen jetzt freilich über 6000 im Felde stehen, hat sich dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften angeschlossen. Möge der neue Bruderverband in unserer Gesamtbewegung nach Friedensschluß kraftvoll sich entwickeln zum Besten der Förderung der Interessen seiner Mitglieder.

Freue Freunde

hat sich die von unserer gemeinnützigen Volksversicherung eingeführte Kriegsanzahlversicherung überall dort erworben, wo man ihre überaus vorteilhaften Bedingungen rechtzeitig zu würdigen verstand. Das beweist schlagend die ganz überraschend hohe Steigerung der Abschlüsse der achten gegenüber der siebten Kriegsanzahl. Das ist aber auch ohne weiteres verständlich, wenn man sieht, in welcher bezeichnender Weise der gemeinnützige Charakter unserer Volksversicherung gerade auch in diesem Sonderunternehmen zum Ausdruck kommt. Sie ermöglicht es jedem, sich sowohl eine überaus günstige Lebensversicherung als auch die Vorteile der Kriegsanzahlversicherung zu sichern.

Nur 5 v. H. der Zeichnungssumme sind sofort bar einzuzahlen. Gleichzeitig schließt der Zeichner eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall auf die Dauer von 15 Jahren ab und zahlt damit die Vorschüsse unserer Volksversicherung zurück. Stirbt er innerhalb dieser 15 Jahren, so gelangt sofort die voll gezeichnete Anleihe zur Ausständigung. Erlebt er aber den Ablauf jener 15 Jahre, so erhält er die Anleihe und außerdem die inzwischen angesammelten Gewinnanteile.

Die Prämien für diese Versicherung sind erstaunlich gering. Günstiger können die Bedingungen gar nicht sein.

Es kann darum gar nicht daran gezweifelt werden, daß bei der bevorstehenden neunten Kriegsanzahl unsere Kriegsanzahlversicherung noch weit mehr Freunde finden wird. Deshalb kann man allen Interessenten nur raten, rechtzeitig den Antrag zu stellen, und nicht bis zum letzten Augenblick zu warten. Wo noch Unklarheit herrscht, gibt die Generalrechnungsstelle des Verbandes in Köln a. Rh., Benloerwall 9, gerne Auskunft.



Den Heldentod fürs Vaterland starben die wackeren Kollegen:

- Herbert Frost**
Mitglied der Zahlstelle Breslau
- Hermann Scherf**
Mitglied der Zahlstelle Witten.

Bisher wurden uns durch den Krieg 151 treue Verbandsmitglieder entrisen.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: A. Schwarzmann, Köln; für den Inzeratenteil: O. Kleine, Berlin SW. 47, Wädeckerstr. 67; Druck: Köln-Ohrenfelder Handelsbruderei.